

## **Leitfaden des Bezirksamtes Mitte von Berlin**

### **zur Errichtung von Parklets und Schankvorgärten auf Parkplätzen nach § 46 StVO und §§ 11, 13 BerlStrG**

#### **Präambel**

Im Rahmen der klimabedingten Verkehrswende schreitet der Bezirk Mitte mutig voran und schafft mit den nachfolgenden Kriterien die Möglichkeit, dass Parkbuchten im öffentlichen Straßenland entweder für Schankvorgärten von anliegenden Gaststätten oder für Parklets als Orte der Begegnung genutzt werden können.

Die nachfolgenden Festlegungen dienen als Leitfaden für das Straßen- und Grünflächenamt Mitte bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Schankvorgärten und Parklets auf Flächen des ruhenden Verkehrs (Parkplätzen) im öffentlichen Straßenland, sie schaffen zugleich auch Transparenz für die Anwohnenden bei der Bewilligungspraxis des Bezirksamtes Mitte.

Der Anwendungsbereich dieses Leitfadens kann sich mit demjenigen der allgemeinen Festlegungen des Bezirksamtes Mitte von Berlin im Umgang mit Sondernutzungen im hiesigen öffentlichen Straßenland überschneiden, so dass sich beide ermessenslenkenden internen Vorgaben ergänzen und erforderlichenfalls gemeinsam zu betrachten sind.

#### Vorbemerkung:

Da jede (Verkehrs-)Situation vor Ort individuell zu beurteilen ist, bedarf jede Ausnahmegenehmigung gem. §46 StVO bzw. §11, 13 BerlStrG hinsichtlich Nutzung von Parkplätzen stets einer konkreten Betrachtung der Gegebenheiten vor Ort.

Im Zweifel sind vorab einzubinden:

- die entsprechenden Kontaktbereichsbeamt\*innen der Polizei oder
- die Ansprechpartner\*innen der Feuerwehr oder
- die untere Denkmalschutzbehörde im Falle von Denkmälern und Denkmalensembles in der direkten Umgebung (die entspr. Liste/Kartierung ist über das Programm Yade/ISIS einsehbar).

Nach erfolgreicher Vorab-Prüfung können diese Parkplätze unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien nur für Schankvorgärten und Parklets genutzt werden:

1. Eine kommerzielle Nutzung von Parkplätzen ist mit Ausnahme der Nutzung als Schankvorgarten eines anliegenden Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 der allgemeinen Festlegungen des Bezirksamtes Mitte im Umgang mit Sondernutzungen im Bezirk Mitte (Stand Mai 2020) ausgeschlossen.
2. Parklets müssen für die Allgemeinheit frei zugänglich und nutzbar sein. Eine alleinige private Nutzung ist ausgeschlossen.
3. Parklets sind spezielle Stadtmöbel, die auf Parkplätzen zum Einsatz kommen, um diese Flächen für den Aufenthalt von Menschen zu qualifizieren. Sie sind nicht baulich mit der Straße verbunden, gewährleisten jedoch durch ihre Konstruktion eine wirksame Abgrenzung zwischen Aufenthaltsbereich und Fahrbahn. Sie sind so zu konstruieren, dass

- durch Masse und Stabilität der Konstruktion ein deutlich wahrnehmbarer Anfahrwiderstand bis zur Höhe von 40 cm über der Fahrbahnoberkante besteht
- durch eine Übersteighöhe von mindestens 80 cm über Fahrbahnoberkante das Heraustreten auf die Fahrbahn wirksam verhindert wird
- die Höhe von Aufbauten bzw. Bewuchs maximal 120 cm über Fahrbahnoberkante beträgt
- das von der Fahrbahn abfließende Wasser ungehindert abfließen kann
- Abfall und Ungeziefer sich nicht ansammeln können

Parklets verfügen in der Regel über eine Bodenkonstruktion womit der Höhenunterschied zwischen Gehweg und Fahrbahn ausgeglichen und ein barrierefreier Zugang ermöglicht wird.

4. Parklets sind nach dem Modulsystem des Parklet-Programms der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verkehr und Klimaschutz herzustellen oder von zertifizierten Herstellern zu liefern.
5. Die Fahrbahn ist von der Fläche für Schankvorgärten und Parklets abzugrenzen. Die „SVB Regelpläne 2023“ für die Nutzung von Flächen für Schankvorgärten und Parklets sind anzuwenden.  
Schankvorgärten auf Parkplätzen können mittels Schrammborde oder durch eine Parklet-ähnliche Situation abgegrenzt werden. Der Einsatz von Pflanzbehältern (z.B. Hochbeeten) ist zulässig, sofern die unter Nr.3 definierten Vorgaben eingehalten werden. Die Abgrenzung/Umrandung ist so zu bemessen, dass diese nicht von Erwachsenen ohne technische Hilfsmittel verschiebbar ist.  
In Straßenabschnitten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h ist ein Schrammbord obligatorisch.  
In verkehrsberuhigten Bereichen können Ausnahmen von der Pflicht, eine Abgrenzung einzurichten, zugelassen werden, wenn diese baulich als Mischverkehrsfläche hergestellt sind.
6. Den Verkehr ablenkende bzw. die Anwohnerschaft störende Effekte oder Einrichtungen (z.B. Blend-/Lichteffekte, lautverstärkende Mittel usw.) sind nicht gestattet.
7. Von Seiten des Gehweges ist ein freier Zugang zum Bereich der Nutzungsfläche auf dem Parkstreifen zu gewährleisten.
8. Für Schankvorgärten gilt § 1 Abs. 4 der allgemeinen Festlegungen zu Sondernutzungen im Bezirk Mitte in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, d.h. sie sollen sich in ihrer räumlichen Ausdehnung auf die Grundstücksbreite des Anliegers beschränken; soll der Parkstreifen über diesen Bereich hinaus in Anspruch genommen werden, ist dies nur zulässig, wenn der betroffene Nachbaranlieger (Grundstückseigentümer) der Einschränkung zustimmt; es ist Sache der jeweiligen Sondernutzer\*innen, diese Zustimmung einzuholen und vorzulegen.
9. In Hauptverkehrsstraßen kommen Parkplätze aus Verkehrssicherheitsgründen nur dann in Frage, wenn sich die Abgrenzung der Nutzung innerhalb des Parkstreifen befindet. In Nebenstraßen, insbes. 30er Zonen, kann die Nutzung mit der Abgrenzung auch über den Parkstreifen hinausgehen.
10. Innerhalb einer Parkzone dürfen maximal 25 % der vorhandenen Parkplätze in Bezug auf die Gesamtanzahl der Parkplätze der jeweiligen Parkzone für die hiesigen Nutzungen in Anspruch genommen werden.  
Dabei sind ausschließliche Anwohnerparkstraßen von diesen Nutzungen ausgenommen.

11. Eine Sondernutzung innerhalb von Lieferzonen bzw. verbunden mit einem Wegfall von Lieferzonen ist nicht gestattet. Gleiches gilt für allgemeine oder individuelle Behindertenparkplätze sowie für andere verkehrliche Anordnungen (z.B. eingeschränktes/absolutes Halteverbot).
12. Bei benutzungspflichtigen Radwegen ist ein Kreuzen zu Schankflächen nicht gestattet.
13. Die geplante Sondernutzungsfläche muss mindestens 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten der nächsten Kreuzung/Einmündung entfernt sein.
14. Vor Grundstückszufahrten sowie vor abgesenkten Bordsteinen ist eine derartige Nutzung unzulässig.
15. Der Abstand zwischen Hauswand und fahrbahnseitigem Rand der Sondernutzung darf aufgrund von Vorgaben der Feuerwehr eine Tiefe von 12 Meter nicht überschreiten.
16. Einbauten im Straßenland (Hydranten, Schieber, Schächte, Straßenabläufen, Schalt- und Postkästen etc.) und deren Arbeitsbereich (1,5m Umfeld) müssen jederzeit zugänglich sein.
17. Sofern die Breite des Gehweges dies erfordert, können bisher dort genehmigte Schankvorgärtenflächen zur Verbesserung der Situation von Fußgänger\*Innen reduziert oder versagt werden, um die Vorgaben des Mobilitätsgesetzes einzuhalten.
18. Der Gehwegunterstreifen darf in Ausnahmefällen vor von als Schankvorgärten genutzten Flächen auf dem Parkstreifen in gleicher Breite mit genutzt werden, wenn die Vorgaben des Mobilitätsgesetzes eingehalten sind und die Tische und Stühle dort händisch leicht bewegbar bleiben.
19. Die Inhaber\*Innen der Sondernutzungsgenehmigungen tragen die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten und müssen die Sicherheit bei Radwegen sicherstellen.
20. Sollten Schäden an Straßenlandflächen oder am Straßenmobiliar bereits vorhanden sein, sind sie im Einvernehmen mit dem Straßen- und Grünflächenamt vor Inanspruchnahme des Straßenlandes festzustellen. Geschieht dies nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren. Sollten Schäden an der Straßenbefestigung während der Sondernutzung oder bis zur abschließenden Kontrolle des genutzten Straßenlandes durch das Straßen- und Grünflächenamt entstehen, gelten diese als durch den Genehmigungsinhaber verursacht. Die Schäden werden von einer zugelassenen Straßenbaufirma auf Veranlassung des Trägers der Straßenbaulast auf Kosten des Genehmigungsinhabers beseitigt.
21. Die gaststättenrechtlichen Voraussetzungen für den Fall der Erweiterung müssen vorliegen, insbesondere müssen ausreichend Toilettenplätze nachgewiesen sein.
22. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr der jeweiligen Inhaber\*innen erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Berlin können aus der Genehmigung nicht hergeleitet werden; das Bezirksamt ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
23. Der vollständige Rückbau der Aufbauten muss bei Bedarf binnen 8 Stunden sichergestellt sein. Das Bezirksamt ist berechtigt, eine geeignete Sicherheitsleistung für die Wahrnehmung der Verkehrssicherheit sowie für den Rückbau zu verlangen.